

# STATUTEN

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

#### **Stadttauben Schweiz**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Schweizer Stadttauben, die Förderung ihres Images und die Etablierung einer positiven Mensch-Tier-Beziehung. Angestrebt wird die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Taubenpopulationen in allen Schweizer Städten.

Der Verein ist den Grundsätzen des Tierschutzes kompromisslos verpflichtet. Das Wohlergehen, die Würde und das Leben der Tauben stehen im Zentrum der Vereinsbemühungen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3 Formen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft auf Lebzeiten zuerkennen.

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen.

### Artikel 4 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand; sie kann ohne Grundangabe verweigert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. MITTEL**

#### **Artikel 5 Mittelherkunft**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge von Gönnern, z.B. auch in Form von Taubenpatenschaften
- staatliche Subventionen
- Erlös aus Naturalabgaben
- Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Geschenke, Legate, Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch den Vorstand festgesetzt und einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Mitgliedern als Anerkennung für besondere Verdienste den Mitgliederbeitrag erlassen.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Gönnermitglieder leisten ihre Beiträge auf freiwilliger Basis (ohne Verpflichtung).

#### **Artikel 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. ALLGEMEINES**

### **Artikel 7      Geschäftsjahr**

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 2017. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

## **V. ORGANISATION**

### **Artikel 8      Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

#### **a) Mitgliederversammlung**

### **Artikel 9      Mitgliederversammlung und Stimmkraft**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Mit Ausnahme der Gönnermitglieder, welche kein Stimmrecht haben, jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen können, hat jedes Mitglied eine Stimme.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Bei Statutenänderungen sind die Änderungen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitzuteilen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Traktandierungsanträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Zur Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder und eingeladene Gäste zugelassen.

## **Artikel 10    Vorsitz, Protokoll**

Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird Protokoll geführt.

## **Artikel 11    Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Juristische Personen geben ihre Stimme durch eine sie vertretende natürliche Person ab, die nicht Vereinsmitglied sein muss.

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Es können nur für traktandierte Geschäfte gültige Beschlüsse gefasst werden. Nicht traktandierte Geschäfte sind nur beschlussfähig, wenn sie von einem Vorstandsmitglied vorgebracht werden.

Für eine Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **Artikel 12    Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch zwingende Gesetzesbestimmung oder durch die Statuten vorbehalten sind

## **b) Vorstand**

### **Artikel 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Kassierin/Kassier
- Sekretärin/Sekretär
- Beisitzerin/Beisitzer

Wiederwahlen und Ämterkumulationen sind zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen.

### **Artikel 14 Befugnisse**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Förderung der Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen
- Beschlussfassung über laufende Geschäfte
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Regelung der Finanzkompetenzen
- Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung für die Erreichung der Vereinsziele

### **Artikel 15 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## **Artikel 16      Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **c) Revisionsstelle**

### **Artikel 17      Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 18      Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und der Verein mit dem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 19      Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Juli 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum:

Zürich, 13. Juli 2017

Präsident / Präsidentin:

Protokollführer / Protokollführerin:

M. Zeller .....

R. Gerber .....